



Keine weitere Bahntrasse durch Kalbach

Bürgerinitiative gegen eine weitere Bahntrasse durch Kalbach

Bürgerinitiative (BI) gegen eine weitere Bahntrasse durch Kalbach

Satzung

§ 1 Name und Sitz der BI

Die BI trägt den Namen Bürgerinitiative gegen eine weitere Bahnstrecke durch Kalbach.

Sie ist ein Verein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz der BI ist Kalbach/Fulda.

§ 2 Zweck der BI

Zweck der BI ist die Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung). Die BI ist überparteilich, sie ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Die BI befasst sich mit den Eingriffen der von der Deutschen Bahn geplanten Schnellbahntrasse von Fulda nach Gelnhausen in die Landschaft, Natur und Umwelt im Raum Kalbach, Neuhof, Flieden
- Die BI setzt sich für den Erhalt der Naturschutzgebiete im Raum Kalbach, Neuhof, Flieden ein, die durch die geplante Schnellbahntrasse zerstört werden könnten
- Die BI informiert die Öffentlichkeit über die möglichen Eingriffsfolgen der Trassenführung durch die o.g. Region
- Die BI fordert Alternativlösungen, die Landschaft, Natur und Umwelt in dem geringsten möglichen Maß beeinträchtigen
- Mit der Forderung nach Alternativlösungen nimmt die BI Einfluss auf die mit der geplanten Neubaumaßnahme der Bahnstrecke befassten Institutionen und politischen Entscheidungsträger.

Sie arbeitet mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung für den Naturschutz zusammen, um den Artenschutz in der Region zu bewahren, eine gesunde Natur und Umwelt zu erhalten und schützt somit auch die Gesundheit und Lebensqualität der in der Region lebenden Menschen.

Die BI entwickelt Aktivitäten unter Ausschöpfung aller auch juristischen Möglichkeiten, die dem Erreichen der vor genannten Ziele dienen.

Die BI ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Mittel der BI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder juristische Person werden, die die Ziele und die Satzung der BI anerkennt und sie unterstützt.



Keine weitere Bahntrasse durch Kalbach

Bürgerinitiative gegen eine weitere Bahntrasse durch Kalbach

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres
- Ausschluss bei groben Verstößen gegen Interessen und Ansehen der BI durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet
- mit dem Tod.

§ 4 Organe der BI

Organe der BI sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom dem/von der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Kalbacher Nachrichten, dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Kalbach.

Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn das Interesse der BI es erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Haushalt
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Satzungsänderungen
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, sowie die Auflösung der BI bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom/von der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in als Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und zwei Schriftführern.



Keine weitere Bahntrasse durch Kalbach

Bürgerinitiative gegen eine weitere Bahntrasse durch Kalbach

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

Dem Vorstand sind weitere stimmberechtigte Mitglieder (Beisitzer) beigeordnet.

Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein/eine Nachfolger/in ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden können eine Beschlussfassung im schriftlichen (ggf. per e-mail) Umlaufverfahren herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 7 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt entsprechend § 6 Abs. 2.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jakob Brähler
Vorsitzender

Andrea Weber
stv. Vorsitzende

Volker Schmitt
stv. Vorsitzender

Karl-Heinz Kaib
Schriftführer

Daniela Bösch
Schriftführerin

Oliver Berboth
Kassierer

Berthold Hartung
Beisitzer

Günter Diegmüller
Beisitzer

Frank Möller
Beisitzer

Jürgen Auth
Beisitzer

Reinhard Anders
Beisitzer